EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 12.4.2021
C(2021) 2604 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Pierer Industrie AG
Edisonstraße 1
4600 – Wels
Österreich

Palfinger AG
Lamprechtshausener Bundesstraße 8
5101 – Bergheim
Österreich

FSS Vermögensverwaltung GmbH
Mühlstraße 21
4614 – Marchtrenk
Österreich

Betr.: **Sache M.10185 — Pierer Industrie/Palfinger/FSS/Jetfly**
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 15. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Pierer Industrie AG („PIAG", Österreich), Palfinger AG („Palfinger", Österreich) und FSS Vermögensverwaltung GmbH („FSS", Österreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Jetfly Airline GmbH ("Jetfly", Österreich). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.[3]

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").

3 Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 99 vom 23.3.2021, S. 17.

Commission européenne, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Bruxelles, BELGIQUE
Europese Commissie, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Brussel, BELGIË

Tel.: +32 229-91111. Fax: +32 229-64301. E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– PIAG: weltweit tätige Industriebeteiligungsgruppe, aktiv im Bereich der Herstellung und dem Vertrieb von Motorrädern, Elektrofahrrädern sowie Komponenten für motorbetriebene Zweiräder; in der Entwicklung, Erzeugung, Wartung und im Vertrieb mechanischer Systeme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten für die Rennsport-, Luxusautomobil-, und Luftfahrtindustrie; sowie im Bereich der Produktion von CO2-sparenden Bremsen, Pumpen und Motorkomponenten,

– Palfinger: weltweit tätiger Hersteller hydraulischer Hebe- und Ladevorrichtungen, die auf Nutzfahrzeugen, Schiffen und stationären Einrichtungen zum Einsatz kommen,

– FSS: weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, aktiv in der Produktion von Werkzeugen und der Fertigung technischer Formteile; im Bereich der Forschung und Entwicklung von Audio, Navigations- und Telematiksysteme für die Automobilindustrie; im Bereich der Forschung, Entwicklung und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien; sowie im Bereich des Digital Signage,

– Jetfly: weltweit tätiger und primär in Österreich aktiver Betreiber eines Luftverkehrsunternehmens, welches gewerbliche Charter-Flugdienste für Charterkunden anbietet.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a und Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

[4] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.